

ANHANG II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. *Entschädigungen*

1.1 Gemeinderat (Fassung vom 21.01.2009)

Pro Jahr

1.1.1	Präsident / Präsidentin	CHF	12'700.00
1.1.2	Vizepräsident / Vizepräsidentin	CHF	8'470.00
1.1.3	Übrige Gemeinderatsmitglieder je	CHF	7'410.00

In der Entschädigung ist enthalten:

- Einsätze während der Arbeitszeit bis zu drei Stunden.
- Einsätze ausserhalb der Arbeitszeit.

1.2 Rechnungsprüfungsorgan (Aufgehoben per 31.12.2004)

1.3 Sekretariate (Fassung vom 21.01.2009)

- 1.3.1 ... (Aufgehoben per 06.04.2011)
1.3.2 ... (Aufgehoben per 31.12.2004)

1.4 Gemeinderat, ständige Kommissionen, Gemeindepersonal und Lehrerschaft

Pro Jahr

1.4.1	Jahresschlusssessen pro Person	CHF	60.00
-------	--------------------------------	-----	-------

1.5 Wahlausschuss Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen

Pro Jahr

1.5.1	EDV-Gruppe pro Mitglied	CHF	150.00
1.5.2	Alle Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Mahlzeit.		(Fassung vom 06.04.2011)

1.6 Spezialkommissionen

Die Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

2. Nebenamtliche Funktionäre / Funktionärinnen

2.1 Feuerwehr (Fassung vom 30.04.2008)

2.1.1	Kommandant / Kommandantin	CHF	5'000.00	pro Jahr
2.1.2	Vizekommandant / Vizekommandantin Sitzgemeinde	CHF	3'000.00	"
2.1.3	Vizekommandant / Vizekommandantin Anschlussgemeinden	CHF	1'000.00	"
2.1.4	Atemschutz-Offizier / Offizierin	CHF	1'000.00	"
2.1.5	Motorspritzen-Offizier / Offizierin	CHF	1'000.00	"
2.1.6	Pikett-Offizier / Offizierin	CHF	1'000.00	"
2.1.7	Ausbildungs-Offizier / Offizierin	CHF	1'000.00	"
2.1.8	Tech-Zug-Offizier / Offizierin	CHF	500.00	"
2.1.9	Offiziere / Offizierinnen	CHF	300.00	"
2.1.10	Fourier / Fourierin, Sekretär / Sekretärin	CHF	2'500.00	"
2.1.11	Fourier / Fourierin Anschlussgemeinden	CHF	200.00	"
2.1.12	Pikett- und Piepserentschädigung	CHF	200.00	pro Gerät
2.1.13	Pikettdienst Einsatzleiter Samstag	CHF	50.00	pro Tag
2.1.14	Pikettdienst Einsatzleiter Sonntag	CHF	50.00	pro Tag
2.1.15	Pikettdienst Einsatzleiter gesetzlicher Feiertag	CHF	50.00	pro Tag
2.1.16	Sold	CHF	20.00	pro Übung
2.1.17	Materialverwalter Sitz- und Anschlussgemeinden Stundenentschädigung gemäss Ziffer 4.2			
2.1.18	Nachessen am Schlussrapport pro Teilnehmer / Teilnehmerin	CHF	60.00	pro Jahr
2.1.19	Nachessen für Pikettgruppe pro Teilnehmer / Teilnehmerin	CHF	60.00	"
2.1.20	Entschädigung für Bewegung der Fahrzeuge für alle Angehörige der Feuerwehr (inkl. Pikett)	CHF	10.00	pro Abend
2.1.21	Ersteinsatz ohne ganze Wehr (Stab, Pikett, Kleineinsatz, Aussenlöschzüge, Maschinisten etc.), erste Stunde	CHF	50.00	
	jede weitere Stunde	CHF	25.00	

2.1.1 Steuerbefreiung/Steuerpflicht Entschädigungen Feuerwehr

Der Sold für Feuerwehrdienst ist steuerfrei. Als steuerfreier Sold gelten Entschädigungen bis CHF 5'000.00 für die Kerntätigkeiten der Milizfeuerwehr pro Jahr (gemäss Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehresoldes). Als Kerntätigkeiten gelten „Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen)“. Als Lohnneinkommen steuerbar sind Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder für freiwillig von der Feuerwehr erbrachte Dienstleistungen.

Kerntätigkeiten der Feuerwehr (steuerfrei bis CHF 5'000.00/Jahr):

- Ordentliche Feuerwehrübungen gemäss Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern:
 - Offiziersübungen
 - Kaderübungen
 - Spezialübungen
 - Hauptübungen
 - Rekrutierungsübungen
 - Atemschutzübungen
 - Motorspritzen- und TLF-Übungen
 - Inspektionsübungen

- Jegliche Arten von ausserordentlichen Übungen (Elementar, Elektro, Verkehr PbU, Bahnanlagen)
- Pikett- und Piepserentschädigungen
- Allgemeine Kursentschädigungen
- Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung und allgemeinen Schadenwehr, inkl. deren Pikettstunden
- Entschädigung für die Bewegung von Fahrzeugen
- Sitzungsgelder

Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Leistungen nach Aufwand (steuerbar):

- Funktionsentschädigungen Kader
- Funktionsentschädigungen Spezialisten
- Entschädigungen für administrative Arbeiten
- Entschädigungen für Unterhaltsarbeiten (Materialwart, Chef Fahrzeuge)
- Entschädigungen für freiwillige Dienstleistungen (z.B. Verkehrsregelungen)

2.2 Übrige Funktionen (Fassung vom 21.01.2009)

2.2.1	Leiter / Leiterin Pflegekinderaufsicht	CHF 100.00 pro Kind und Jahr (Fassung vom 06.04.2011)
2.2.2	Lebensmittelkontrolleur / Lebensmittelkontrolleurin	(Aufgehoben 06.04.2011)
2.2.3	Ortsquartiermeister / Ortsquartiermeisterin	CHF 23.30 pro Stunde
2.2.4	Erhebungsstellenleiter / Erhebungsstellenleiterin	CHF 23.30 "
2.2.5	Übrige	CHF 23.30 "

Der Stundenansatz der Funktionen 2.2.3 bis 2.2.5 wird jährlich der Teuerung, wie sie für das Kantonspersonal gilt, angepasst. (Fassung vom 06.04.2011)

3. ***Sitzungsgelder***

Behördenmitgliedern, Kommissionen und Ausschüssen wird für ihre Teilnahme an Sitzungen mit Protokoll ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

3.1 Gemeinderat

3.1.1	Präsident / Präsidentin	CHF	70.00
3.1.2	Sekretär / Sekretärin	CHF	70.00
3.1.3	Mitglieder	CHF	50.00

3.2 Kommissionen

3.2.1	Präsident / Präsidentin	CHF	50.00
3.2.2	Sekretär / Sekretärin	CHF	50.00
3.2.3	Mitglieder	CHF	30.00

3.3 Delegierte und Abgeordnete CHF 30.00

3.4 Sitzungsteilnahme durch Angestellte der Gemeinde

- Sitzungsbeginn während Öffnungszeit der Verwaltung = Arbeitszeit
- Sitzungsbeginn nach Schliessung der Verwaltung am Abend:
 - Sitzungsdauer bis 2 Stunden Sitzungsgeld nach Ziffer 3.1 oder 3.2*
 - Sitzungsdauer über 2 Stunden Sitzungsgeld nach Ziffer 3.1 oder 3.2* sowie Sitzungsdauer minus 2 Stunden als Arbeitszeit (ohne Anspruch auf Überzeitzuschlag)

* für Beisitzer gilt: Ansatz Mitglieder

4. **Tages- und Stundenentschädigung**

Durch eine vorgesetzte Stelle Delegierte erhalten für Verrichtungen im Dienste der Gemeinde folgende Vergütungen:

4.1 Taggelder (Fassung vom 21.01.2009)

4.1.1	Halbtages Sitzungen und Halbtageskurse	ab 3 – 5 Stunden	CHF	132.00
4.1.2	Ganztages Sitzungen und Ganztageskurse	ab 5 Stunden	CHF	265.00
4.1.3	Nachzahlung Lohnausfall, nur mit Bewilligung des Gemeinderates, bis maximal		CHF	423.00

Das Gemeindepersonal hat ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf die Vergütungen.

4.2 Stundenentschädigungen

Stundenlöhne für Aushilfs- und Reinigungspersonal richten sich nach den Ansätzen wie sie für das Kantonspersonal gelten.

Den im Stundenlohn Angestellten werden zusätzlich ausgerichtet: (Fassung vom 11.01.2006)

–	Ferienentschädigung von	10.64 %	(20 – 49 Jahre = 25 Tage)
–		12.07 %	(50 – 59 Jahre = 28 Tage)
–		14.54 %	(ab 60 Jahren = 33 Tage)
–	Feiertagsentschädigung von	3.077 %	
–	13. Monatslohn	1/12	

4.3 Nacht- und Wochenendarbeit (Neu; Fassung vom 06.04.2011)

Die Entschädigung für Nachtarbeit (20.00 - 06.00 Uhr) und Wochenendarbeit (Sonntag und öffentliche Feiertage zwischen 06.00 bis 20.00 Uhr, Samstag 12.00 - 20.00 Uhr) CHF 13.50 pro Stunde

Der Stundenansatz wird jährlich der Teuerung, wie sie für das Kantonspersonal gilt, angepasst.

4.4 Pikettentschädigung (Neu; Fassung vom 06.04.2011)

4.4.1	Leiter Gemeindewerkhof	CHF	500.00	pro Jahr
4.4.2	Stellvertreter Leiter Gemeindewerkhof	CHF	500.00	"
4.4.3	Leiter Gemeindebetriebe	CHF	500.00	"
4.4.4	Brunnenmeister	CHF	500.00	"
4.4.5	Werkhof- und Gemeindebetriebeangestellte	CHF	250.00	pro Halbjahr

Der Stundenansatz wird jährlich der Teuerung, wie sie für das Kantonspersonal gilt, angepasst.

5. **Spesen**

Behördenmitglieder, Abgeordnete und das Gemeindepersonal haben bei auswärtigen Verrichtungen Anspruch auf Vergütung der Kosten

5.1 Pauschalspesen Gemeinderat

5.1.1	Präsident / Präsidentin	CHF	2'500.00
5.1.2	Vizepräsident / Vizepräsidentin	CHF	2'000.00
5.1.3	Übrige Gemeinderatsmitglieder je	CHF	2'000.00

In den Pauschalspesen sind enthalten:

- Kilometerentschädigung innerhalb der "Agglomeration Interlaken" (Gemeinden Bönigen, Därligen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Ringgenberg, Unterseen und Wilderswil) inkl. Parkgebühren
- Telefonspesen
- Persönliche Konsumationen
- Persönliche Büroinfrastruktur und persönliches Büromaterial

5.2 Reisekosten

5.1.1	Bahnbillett 2. Klasse		
	Nach Möglichkeit ist das GA der Gemeinde zu benützen.		
5.1.2	Kilometerentschädigung	CHF	0.70
	Parkplatzgebühren sind separat zu vergüten		

5.3 Verpflegungskosten

5.2.1	Pro Hauptmahlzeit	CHF	25.00
-------	-------------------	-----	-------

5.3 Übernachtung

5.3.1	Effektive Auslagen		
-------	--------------------	--	--

6. **Schlussbestimmungen**

- 6.1 Mit der Jahresentschädigung und den Pauschalspesen sind alle mit dem Amt betroffenen Aufwendungen abgegolten, unter Vorbehalt der Vergütungen gemäss Ziffer 3, 4.1 und 5.
 - 6.2 Die Entschädigungen werden jährlich, an Gemeinderatsmitglieder halbjährlich ausbezahlt.
 - 6.3 Die Abrechnungen für die Sitzungsgelder sind bis spätestens am 30. November dem Ressortvorsteher / der Ressortvorsteherin abzugeben.
 - 6.4 Die Berechtigten haben bis 30. November eine Liste der besuchten Veranstaltungen dem Ressortvorsteher / der Ressortvorsteherin abzugeben.
-

Änderung der Ziffer 2.1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 30. April 2008 mit Inkrafttreten rückwirkend auf den 01. Januar 2008.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES WILDERSWIL

Eduard Schild
Gemeindepräsident

Oskar Remund
Sekretär

Diese Änderung ist im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 21 vom 22. Mai 2008 mit dem Hinweis auf die Gemeindebeschwerdemöglichkeit und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 bekannt gemacht worden.

Änderung der Ziffern 1.1, 1.3, 2.2 und 4.1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. Januar 2009 mit Inkrafttreten rückwirkend auf den 01. Januar 2009.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES WILDERSWIL

Eduard Schild
Gemeindepräsident

Oskar Remund
Sekretär

Änderung der Ziffern 1.3, 1.5 und 2.2; Neue Ziffern 4.3 und 4.4

Beschlossen durch den Gemeinderat am 06. April 2011 mit Inkrafttreten auf den 1. Juli 2011.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES WILDERSWIL

Eduard Schild
Gemeindepräsident

Oskar Remund
Sekretär

Die Änderungen sind im Anzeiger Interlaken Nr. 16 vom 21. April 2011 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2011 bekannt gemacht worden.

Wilderswil, 21. April 2011

Der Gemeindeschreiber
Oskar Remund

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2013

Ziffer 4.2

Alt:

- Ferienentschädigung von	9.240 %	(20 – 49 Jahre = 22 Tage)
	11.590 %	(50 – 59 Jahre = 27 Tage)
	14.040 %	(ab 60 Jahren = 32 Tage)
- Feiertagsentschädigung von	3.077 %	
- 13. Monatslohn	1/12	

Neu:

- Ferienentschädigung von	10.64 %	(20 – 49 Jahre = 22 Tage)
	12.07 %	(50 – 59 Jahre = 27 Tage)
	14.54 %	(ab 60 Jahren = 32 Tage)
- Feiertagsentschädigung von	3.077 %	
- 13. Monatslohn	1/12	

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 25. September 2013 die vorstehenden Änderungen von Anhang II des Personalreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Lehmann

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2014

Ziffer 2.1

Alt:

2.1.7	Ausbildungs-Offizier / Offizierin	CHF	500.00	pro Jahr
2.1.12	Pikett- und Piepserentschädigung	CHF	500.00	pro Gerät
2.1.17	Entschädigung für Bewegung der Fahrzeuge für Angehörige der Feuerwehr die nicht im Pikettzug sind	CHF	10.00	pro Abend

Neu:

2.1.7	Ausbildungs-Offizier / Offizierin	CHF	1'000.00	pro Jahr
2.1.12	Pikett- und Piepserentschädigung	CHF	200.00	pro Gerät
2.1.17	Entschädigung für Bewegung der Fahrzeuge für alle Angehörige der Feuerwehr (inkl. Pikett)	CHF	10.00	pro Abend
2.1.18	Ersteinsatz ohne ganze Wehr (Stab, Pikett, Kleinsatz, Aussenlöschzüge, Maschinisten etc.), erste Stunde	CHF	50.00	
	jede weitere Stunde	CHF	25.00	

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 28. August 2013 die vorstehenden Änderungen von Anhang II des Personalreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Lehmann

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2014

2.1.1 Steuerbefreiung/Steuerpflicht Entschädigungen Feuerwehr

Der Sold für Feuerwehrdienst ist steuerfrei. Als steuerfreier Sold gelten Entschädigungen bis CHF 5'000.00 für die Kerntätigkeiten der Milizfeuerwehr pro Jahr (gemäss Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes). Als Kerntätigkeiten gelten „Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen)“. Als Lohn Einkommen steuerbar sind Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder für freiwillig von der Feuerwehr erbrachte Dienstleistungen.

Kerntätigkeiten der Feuerwehr (steuerfrei bis CHF 5'000.00/Jahr):

- Ordentliche Feuerwehrübungen gemäss Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern:

-
- Offiziersübungen
 - Kaderübungen
 - Spezialübungen
 - Hauptübungen
 - Rekrutierungsübungen
 - Atemschutzübungen
 - Motorspritzen- und TLF-Übungen
 - Inspektionsübungen
 - Jegliche Arten von ausserordentlichen Übungen (Elementar, Elektro, Verkehr PbU, Bahnanlagen)
 - Pikett- und Piepserentschädigungen
 - Allgemeine Kursentschädigungen
 - Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung und allgemeinen Schadenwehr, inkl. deren Pikettstunden
 - Entschädigung für die Bewegung von Fahrzeugen
 - Sitzungsgelder

Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Leistungen nach Aufwand (steuerbar):

- Funktionsentschädigungen Kader
- Funktionsentschädigungen Spezialisten
- Entschädigungen für administrative Arbeiten
- Entschädigungen für Unterhaltsarbeiten (Materialwart, Chef Fahrzeuge)
- Entschädigungen für freiwillige Dienstleistungen (z.B. Verkehrsregelungen)

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 10. Dezember 2014 die vorstehenden Änderungen von Anhang II des Personalreglements genehmigt. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

sig. M. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2016

Ziffer 2.1	<u>Neu:</u>			
	2.1.13	Pikettdienst Einsatzleiter Samstag	CHF	50.00 pro Tag
	2.1.14	Pikettdienst Einsatzleiter Sonntag	CHF	50.00 pro Tag
	2.1.15	Pikettdienst Einsatzleiter gesetzlicher Feiertag	CHF	50.00 pro Tag

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 9. Dezember 2015 die vorstehenden Änderungen von Anhang II des Personalreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

sig. M. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Hartmann
